



Grundsatz - Merkblatt **zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die dem TuS 05 Daun** **anvertrauten Kinder und Jugendlichen**

Bezug: Handlungsempfehlungen des Sportbundes Rheinland (SBR)

1. Zweck des Merkblattes:

Herstellung der Rechtssicherheit und -klarheit für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie für die Vertreter des Vereins. Die Vorgaben des Merkblattes beziehen sich im Grundsatz auf Kinder und Jugendliche bis zum 14ten Lebensjahr. Weitere, spezielle Eckdaten werden zusätzlich in einem Abteilungsmerkblatt geregelt und den Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht.

2. Definition Vertreter des Vereins

Vertreter des Vereins sind Personen, die im Auftrag des Vereins handeln oder Aufgaben wahrnehmen. Im Einzelnen: Trainer, Übungsleiter oder Betreuer.

3. Jede Abteilung / Gruppe des TuS 05 Daun regelt in einem gesonderten Abteilungsmerkblatt, als Anhang zu diesem Merkblatt, zusätzliche abteilungsspezifische Vorgaben und erstellt für jede Trainingsgruppe eine Liste mit den Abholberechtigten und deren Kontaktdaten. Diese Liste ist gem. Datenschutz zu behandeln.

Beide Merkblätter sind den Erziehungsberechtigten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen. Der Nachweis hierüber erfolgt in Verantwortung der Abteilungsleiter / -innen.

- 4.** Die Aufsichtspflicht des Vereins **beginnt** mit der Übernahme der Kinder durch den Vertreter des Vereins **im Trainingsbereich** und **endet** mit der Übergabe der Kinder durch den Vertreter des Vereins **an die Erziehungsberechtigten bzw. an deren Beauftragte.**
- 5.** Sollte kein Vertreter des Vereins zur Trainingseinheit erscheinen, findet **keine Übergabe** der Aufsichtspflicht statt.
- 6.** Auf dem **Weg zur Trainingsstätte sowie auf dem Heimweg** obliegt die Aufsichtspflicht allein dem / den Erziehungsberechtigten bzw. deren Beauftragten.
- 7.** Die Vertreter des Vereins dürfen das Kind **ausschließlich nur** an den / die Erziehungsberechtigten abgeben. Die Abholung des Kindes durch eine andere Person ist dem Vertreter des Vereins im Voraus mitzuteilen. Diese Personen müssen sich im Bedarfsfall ausweisen können.
- 8.** Für den Fall einer nicht vorhersehbaren Situation bitten wir Sie um die **Angabe der Telefonnummern der Abholberechtigten**, so dass diese jederzeit kontaktiert werden können.



- 9. Sollte eine Übergabe des Kindes nach den oben genannten Regeln durch die Vertreter des Vereins nicht möglich sein, bleibt das Kind bis zu seiner Abholung in deren Obhut.**
Sollte **30 Minuten** nach dem Ende des regulären Trainingsbetriebes keine Übergabe des Kindes stattgefunden haben bzw. **keine abholberechtigte Person** erreicht worden sein, kann um die Situation abzuklären (zur Sicherheit des Kindes, der Eltern und der Vertreter des Vereins) die Polizei eingeschaltet werden.

Im Auftrag

(Im Original gezeichnet)

Frank Wieber

1. Vorsitzender TuS 05 Daun